



ANWALTSGERICHTSHOF BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer:

II AGH 16/15

In der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

des Rechtsanwalts Adrian Hoppe,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

WERNER Rechtsanwälte Informatiker,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,

g e g e n

Bundesrechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten
Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg Partnerschaft mbB,
Mozartst. 13, 76133 Karlsruhe,

wegen Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofes durch den Rechtsanwalt Flüh als Vorsitzenden, die Rechtsanwälte Klingenfuß und Schmidt sowie den Richter am Kammergericht Damaske und die Richterin am Kammergericht Schönberg am 25. November 2016

b e s c h l o s s e n:

Der Beschluss des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 06. Juni 2016, Az.: II AGH 16/15, wird aufgehoben, soweit die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, für den Antragsteller ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für den Empfang freizuschalten. Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Dem Antragsteller werden die Kosten des Abänderungsverfahrens auferlegt.

Der Streitwert für das Abänderungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

A.

Die Antragsgegnerin verfolgt mit ihrem Antrag vom 27. September 2016 die Aufhebung des Beschlusses des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 06. Juni 2016, Az.: II AGH 16/15, wegen veränderter Umstände.

Nach dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO hat die Antragsgegnerin für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, das in einem Gesamtverzeichnis eingetragen ist, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) einzurichten. Die Antragsgegnerin vertrat im Jahre 2015, aber auch bis zum Sommer 2016 in Bezug auf das beA die Ansicht, jeder Rechtsanwalt, der sich keinen Zugang zum beA organisieren und nicht wenigstens „passiv“ teilnehmen, verletze möglicherweise Berufspflichten, müsse insoweit das Risiko haftungsrechtlicher Folgen tragen und könne insoweit gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen.

Von der Möglichkeit der Registrierung zum beA machte der Antragsteller keinen Gebrauch. Stattdessen forderte er die Antragsgegnerin erfolglos auf, zu erklären, dass sie das beA für ihn nicht empfangsbereit schalten werde, bevor er eine „beA-Karte“ zur „Erstregistrierung“ bestellt habe. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab und teilte mit, dass das beA ab dem 29. September 2016 bereit stehen werde.

Der Antragsteller sah in der Einrichtung eines empfangsbereiten beA ohne Erstregistrierung einen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 beantragte er, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es zu unterlassen, das beA für ihn empfangsbereit einzurichten, ohne dass er eine Erstregistrierung durchgeführt hat.

Mit Beschluss vom 06. Juni 2016 (Az.: II AGH 16/15) erließ der Anwaltsgerichtshof Berlin eine einstweilige Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wurde, für den Antragsteller ein beA nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zum Empfang freizuschalten.

Nach Erlass der Anordnung änderte die Antragsgegnerin ihren Standpunkt in Bezug auf die Partizipationspflichten der Rechtsanwälte. Etwa in ihrer Stellungnahme Nr. 19/2016 zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) aus dem Juli 2016 erklärte sie sich mit Einführung einer „Erprobungsphase“ einverstanden. Mit ihrer Presseerklärung Nr. 9 vom 13. September 2016 wies die Antragsgegnerin ergänzend darauf hin, die RAVPV stelle ihrer Ansicht nach einerseits klar (ordne jedenfalls ihre Pflicht an), das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „empfangsbereit“ einrichten zu müssen. Andererseits werde aber auch geklärt, dass es vor dem Ablauf des Jahres 2017 keine Nutzungspflicht geben werde. Die damit bis dahin bestehende „Übergangsphase“ könne und solle allein „zur Umstellung und Erprobung“ des beA genutzt werden.

Am 28. September 2016 trat die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) in Kraft. Dessen §§ 21, 31 lauten wie folgt:

§ 21 Einrichtung eines Postfachs

(1) Die Rechtsanwaltskammern unterrichten die Bundesrechtsanwaltskammer über die bevorstehende Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere wechselt.

§ 31 Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2017 muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Die Erklärung kann nicht beschränkt werden. Die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen gelten nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, mit Inkrafttreten der RAVPV seien die nachteiligen Folgen, die mit der Einrichtung des beA verbunden sein sollten, aufgrund der Übergangsregelung in § 31 RAVPV gegenstandslos geworden. Diese Gesetzesänderung entziehe der einstweiligen Anordnung die rechtliche Grundlage und führe dazu, dass für die beantragte Anordnung sowohl Anordnungsgrund und –anspruch als auch das Rechtsschutzbedürfnis entfielen. Der vom Anwaltsgerichtshof im Beschluss vom 06. Juni 2016 (Az.: II AGH 16/15) bejahte Eingriff in die Berufsfreiheit des Antragstellers aufgrund der empfangsbereiten Einrichtung des beA sei weggefallen, weil § 31 RAVPV klarstelle, dass vor dem 01. Januar 2018 keine berufsrechtliche Pflicht zur Nutzung des beA bestehe und daher keine Gefahr der Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (§§ 43 S. 1, 14 BRAO) vorliege. Der Beschluss sei daher aufzuheben, um die nunmehr technisch und rechtlich mögliche Freischaltung des beA im Rahmen der Erprobungsphase zu realisieren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des erkennenden Senats vom 06.06.2016 – II AGH 16/15 – aufzuheben, hilfsweise: abzuändern, und den Sofortrechtsschutzantrag des Antragstellers abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO zurückzuweisen.

Er hält an seinem Unterlassungsbegehren fest. Nach seiner Ansicht werde die Antragsgegnerin durch die geplante zeitnahe Einrichtung eines empfangsbereiten beA ohne Erstregistrierung in seine Berufsausübungsfreiheit eingreifen. Der Eingriff sei nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Eine solche Rechtsgrundlage stelle aber weder § 31a BRAO dar noch § 21 RAVPV. Beide Regelungen seien verfassungswidrig, weil § 31c BRAO den Verordnungsgeber nicht zu den getroffenen Regelungen ermächtigt habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, soweit sie dem hier Beurkundeten nicht widersprechen.

B.

Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 06. Juni 2016, Az.: II AGH 16/15, ist gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO analog zulässig (I.) und auch begründet (II.).

I.

1. Der Rechtsweg ist gemäß § 112a Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO analog eröffnet. Danach entscheidet der Anwaltsgerichtshof im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO, einer auf Grund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach der BRAO errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit die Streitigkeiten nicht anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, da die Regelung des § 31a BRAO in der Fassung vom 14. Juni 2013 bzw. in der Fassung vom 17. Dezember 2015 dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Für diese ist der Anwaltsgerichtshof auch sachlich zuständig. Gemäß § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO analog

entscheidet das Gericht der Hauptsache über Aufhebungsanträge. Zuständiges Gericht der Hauptsache ist der Anwaltsgerichtshof. Denn angesichts der umfassenden Formulierung des § 112a Abs. 1 BRAO wird hoheitliches Verwaltungshandeln auch dann erfasst, wenn es keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken (vgl. *Deckenbrock*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 112a Rn. g).

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 112b Satz 1 Halbsatz 2 BRAO. Danach ist der Anwaltsgerichtshof zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem ein Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre, was sinngemäß auf hoheitliche Maßnahmen anzuwenden ist, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen. Die Antragsgegnerin, von der die hoheitliche Maßnahme ausgeht, hat ihren Sitz in Berlin.

3. Der Aufhebungsantrag ist auch statthaft. Die Antragsgegnerin begehrt die Aufhebung des Beschlusses des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 06. Juni 2016, Az.: II AGH 16/15. Zwar enthält § 123 VwGO keine Regelung zur Aufhebung einstweiliger Anordnungen und eine Abänderungsmöglichkeit ergibt sich auch nicht aus § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 927 ZPO, weil § 123 Abs. 3 VwGO gerade nicht auf diese Norm verweist. Eine Aufhebung der Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO kann aber wegen der dringenden praktischen Notwendigkeit auf der Grundlage des analog anzuwendenden § 80 Abs. 7 VwGO erfolgen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. Februar 2016 – 9 AE 15.30259; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 01. Juli 2015 – 2 B 10498/15; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.04.2013 – 4 MC 56/13; OVG Münster, Beschluss vom 12.01.2011 - 1 B 1585/10; OVG Bremen, Beschluss vom 01.12.2010 - 1 B 310/10; VG Trier, Beschluss vom 14. Januar 2016 – 1 L 3622/15).

4. Die Antragsgegnerin ist auch antragsbefugt. Für die Antragsbefugnis genügt, dass die vorgetragenen veränderten Umstände zumindest die Möglichkeit der Abänderung der Anordnung begründen (Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 196). Das ist hier der Fall. Die Antragsgegnerin trägt vor, die Rechtslage habe sich nach Erlass der einstweiligen Anordnung durch In-Kraft-Treten der RAVPV maßgeblich verändert.

II.

Der Aufhebungsantrag der Antragsgegnerin ist auch begründet. Die Umstände haben sich derart verändert, dass sie zu einer anderen Entscheidung führen als im ursprünglichen Anordnungsverfahren. Nach der neuen Rechtslage ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wird, für den Antragsteller ein beA nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zum Empfang freizuschalten, nunmehr abzulehnen. Denn dem Antragsteller steht aufgrund der geänderten Haltung der Antragsgegnerin und der am 28. September 2016 in Kraft getretenen RAVPV weder ein Anordnungsanspruch (1.) noch ein Anordnungsgrund (2.) mehr zur Seite.

1. Dem Antragsteller steht gegenüber der Antragsgegnerin wegen der veränderten Umstände kein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch mehr zu, weil der rechtswidrige Eingriff in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit nicht mehr gegeben ist.

a) Eine Veränderung der Umstände im Sinne des § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO analog kann sowohl im Falle einer nachträglich geänderten Rechtslage (BVerfG, Beschluss vom 26. 8. 2004 - 1 BvR 1446/04; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. 10. 2004 - 11 ME 289/04; Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 197) als auch bei Änderung der tatsächlichen Situation vorliegen (OVG Münster, Beschluss vom 24.01.1989 - 13 B 3179/88; Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 197). Beides ist hier der Fall.

aa) Die Antragsgegnerin verlautbart mittlerweile, jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2017, bestehe für das beA nur eine „vorgeschaltete Übergangsphase“. Diese werde von ihr zur „Umstellung und Erprobung“ genutzt werden. Diese nach außen über ihre jüngeren Verlautbarungen und ihre Homepage allgemein bekannt gegebene Haltung bestätigte die Antragsgegnerin auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof in einem Parallelverfahren (Beschluss vom 28. September 2016, Az.: I AGH 17/15). Auf Nachfrage erklärte sie dort ausdrücklich, es werde bis zum Ablauf des Jahres 2017 nur eine „beA-Probephase“ geben. Die Antragsgegnerin eröffnet Dritten somit nicht mehr die Möglichkeit, dem Antragsteller ohne dessen Zustimmung über das beA elektronische Dokumente zu übersenden. Bereits nach diesen Erklärungen, die deutlich anders lauten, als noch die aus dem Jahre 2015 und dem Frühjahr 2016, liegt daher mehr als fern, dass ein Rechtsanwalt, der an einer bloßen Erprobungsphase nicht teilnimmt, sich des Vorwurfs der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten aussetzt, zum Beispiel der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Satz 1 BRAO) oder der Mitwirkungspflicht bei Zustellungen (§ 14 BORA). Auch das Risiko einer potentiellen Haftung wegen Nichtbeachtung von Schreiben im beA oder Reputationsschäden sind – wenn auch denklogisch nicht ausgeschlossen – zumindest fernliegend.

(1) Es ist zwar denkbar, dass Gerichte und Rechtsanwälte das beA bereits während des Probetriebs nutzen, um Kontakt mit dem Antragsteller aufzunehmen. Der Senat geht aufgrund der Klarstellung der Rechtslage durch § 31 RAVPV, seiner Begründung sowie den aktuellen Verlautbarungen der Antragsgegnerin aber davon aus, dass Gerichte und Rechtsanwälte keinen ernsthaften Zweifel haben dürfen, dass der Antragsteller zuvor seine Bereitschaft zum Empfang von Zustellstücken über das beA erklärt haben muss – und deshalb vor einer Kontaktaufnahme seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das beA prüfen werden. Eine „Rufschädigung“ oder ein „Imageschaden“ sind damit nicht erkennbar.

(2) Anders liegt es im Ergebnis auch nicht für Unternehmen, Behörden und Bürger, die den „EGVP-Classic-Client“ nutzen („EGVP-Bürgerpostfach“). Es ist davon auszugehen und allein wahrscheinlich, dass diese Dritten, die sich am elektroni-

schen Rechtsverkehr mit Rechtsanwälten beteiligen und sich aktiv die dafür notwendigen Einrichtungen und Erlaubnisse verschafft haben, ausschließlich solche sind, die aufgrund ihrer Kenntnisse auch über den Probetrieb des beA ausreichend orientiert sind. Denn es geht nicht um eine einfache E-Mail, sondern die Nutzung eines in seiner Einrichtung nicht leichten Kommunikationsweges, über dessen Möglichkeiten und Restriktionen sich Dritte, die sich einen Zugang zu ihm verschafft haben, vorher informiert haben werden.

Diese Änderung der tatsächlichen Situation führt bereits dazu, dass kein Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG mehr gegeben ist.

bb) Jedenfalls aber stellt § 31 RAVPV diese Rechtslage klar.

(1) Bereits im Beschluss vom 06. Juni 2016 (II AGH 16/15, unter B. II. 1. c)) stellte der Anwaltsgerichtshof klar, dass die Antragsgegnerin aus § 31a BRAO keine Befugnis ableiten kann, ein eingerichtetes beA für den Rechtsverkehr empfangsbereit zu öffnen. Die Vorschrift ermächtigt die Antragsgegnerin lediglich zur Einrichtung eines beA. Die Zugangseröffnung setzt zusätzlich als subjektives Element eine nach außen erkennbare Empfangsbereitschaft durch den Empfänger voraus. Auch nach dem 1. Januar 2018 kann aufgrund des eindeutigen Wortlauts aus § 31a BRAO in der derzeitigen Fassung daher keine Nutzungspflicht des beA für den Antragsteller abgeleitet werden. An dieser Rechtsauffassung hält der Anwaltsgerichtshof weiter fest (vgl. auch Beschluss vom 28. September 2016, Az.: I AGH 17/15).

(2) Bestätigt wird diese Ansicht des Anwaltsgerichtshofs durch § 31 RAVPV. Diese Bestimmung streicht heraus, dass zurzeit für Rechtsanwälte keine gesetzliche Pflicht zur „aktiven oder passiven“ Nutzung eines beA besteht (BR-Drucksache 417/16, S. 43). Eine solche berufsrechtliche Pflicht soll nach Willen des Gesetzgebers erst mit Wirkung zum 1. Januar 2018 im Rahmen des § 31a BRAO angeordnet werden (BR-Drucksache 417/16, S. 43). Ferner heißt es in der amtlichen Begründung zu § 31 RAVPV, es solle zwar ein rechtswirksamer Zugang über das beA möglich sein. Diese Möglichkeit solle aber nur bestehen, wenn die Postfachinhaberin

bzw. der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen auf diesem Wege erklärt habe. Diese Klarstellung erfolge vor dem Hintergrund, dass unter anderem aus verfassungsrechtlichen Gründen vor der Anordnung einer verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunächst feststehen müsse, dass dieses (zumindest weitestgehend) störungsfrei funktioniere (BR-Drucksache 417/16, S. 44). Zudem sprächen auch praktische Gründe für eine Phase, in der die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gelegenheit bekommen, die Funktion des beA zu testen, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Solche „Tests“ sollten dabei auch unter Einsatz entsprechender Softwareprodukte möglich sein, deren Anbieter aber bisher die Entwicklung ihrer Produkte „noch nicht“ hätten abschließen können.

(3) § 31 RAVPV ist auch, soweit es darauf ankommt, verfassungsgemäß und von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckt. Denn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist durch § 31c Nr. 3 Buchstabe d) BRAO ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten der „Nutzung“, zu bestimmen. Damit steht es dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jedenfalls frei, in Übereinstimmung mit dem letzten Vortrag der Beteiligten und der Ansicht des Senats, für jedermann klarzustellen, dass es zurzeit keine gesetzliche Nutzungspflicht gibt. Eine Änderung der Zustell- und Zugangsvorschriften ist damit – anders als der Antragsteller meint – nicht verbunden.

(4) Der Senat lässt offen, ob § 21 Abs. 1 Satz 2 RAVPV, wonach die Antragsgegnerin unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis für diese ein beA empfangsbereit einzurichten hat, verfassungsgemäß ist. Es bestehen insofern Bedenken, ob § 31c Nr. 3 Buchstabe a) BRAO als Ermächtigunggrundlage für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass einer entsprechenden Regelung in einer Verordnung ausreichend ist. Auf diese Frage kommt es vorliegend jedoch nicht an, weil § 21 Abs. 1 Satz 2 RAVPV im Zusammenhang mit § 31 RAVPV zu lesen ist (vgl. auch Referentenentwurf des BMJV

zum RAVPV, S. 35). Bis zum 31. Dezember 2017 kann die Antragsgegnerin die Befugnis zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA daher nicht auf § 21 Abs. 1 Satz 2 RAVPV stützen.

b) Im Ergebnis führen die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Umstände dazu, dass ein Eingriff in die anwaltliche Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG nun zu verneinen ist. Das gewandelte Verhalten und die Äußerungen der Antragsgegnerin stehen der Annahme entgegen, dass die Antragsgegnerin Dritten bis zum 31. Dezember 2017 – ohne Zustimmung des Antragsstellers – die Möglichkeit eröffnet, dem Antragssteller Dokumente über das beA zu senden, deren Nichtbeachtung potentielle Sorgfaltspflichtverletzungen, Haftungsfolgen oder Reputationsbeeinträchtigungen für den Antragsteller bedeuteten. Die Regelung in § 31 RAVPV stellt insofern ausdrücklich klar, dass eine Nutzungspflicht des beA vor dem 31. Dezember 2017 nicht besteht. Der ursprünglich vorliegende Anordnungsanspruch ist daher weggefallen.

2. Es liegt auch kein Anordnungsgrund mehr vor.

a) Ursprünglich bestand aufgrund der Ankündigung der Antragsgegnerin, das beA im September 2016 einzurichten, die Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden konnte. Daher war trotz des anhängigen Hauptsacheverfahrens eine Notwendigkeit für eine Regelung gegeben.

b) Dieser Anordnungsgrund ist nun weggefallen. Nach Erlass der einstweiligen Anordnung änderte die Antragsgegnerin ihren Standpunkt dahingehend, dass es vor dem Ablauf des Jahres 2017 keine Nutzungspflicht geben werde und die damit bis dahin bestehende „Übergangsphase“ allein „zur Umstellung und Erprobung“ des beA genutzt werden könne und solle. Diese Ansicht wird in § 31 RAVPV bestätigt, nach dem bis zum 31. Dezember 2017 eine Nutzungspflicht des beA nicht besteht und Kenntnisnahmepflichten nur nach entsprechender Erklärung eines Rechtsanwalts über die Bereitschaft zum Empfang von Schreiben über das beA entstehen.

3. Die Antragsgegnerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis an der Aufhebung der einstweiligen Anordnung. Die Freischaltung des beA ist derzeit rechtlich und technisch möglich. Die Antragsgegnerin hat glaubhaft vorgetragen, dass die Einrichtung des beA für einzelne Rechtsanwälte nicht vorgesehen ist und die einstweilige Anordnung faktisch nicht nur die Einrichtung eines beA für den Antragsteller, sondern auch für alle übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verhindert. Eine Nutzung des beA ist derzeit daher insgesamt nicht möglich. Die Aufhebung der einstweiligen Anordnung ist daher geboten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 112c Abs. 1 BRAO, § 154 Abs. 1 VwGO. Sie betrifft ausschließlich das Aufhebungsverfahren. Die Kostenentscheidung des Anordnungsverfahrens bleibt unberührt. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 194 Abs. 1 BRAO, 52 Abs. 1 GKG.

Flüh

Klingenuß

Schmidt

Damaske

Schönberg

Ausgefertigt
Berlin, den 25.11.2016

Löhrhoff
Justizbeschäftigte

